

# **Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch über die vierte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.03.2013**

Auf Grund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KG) hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 14.11.2018 folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel I Änderungen**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.03.2013 wird wie folgt geändert:

§ 42 Absatz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser ab 01.01.2019 1,55 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche ab 01.01.2019 0,37 €.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wiesloch, 15. November 2018

Dirk Elkemann  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.